



## Information für Betroffene

# Jugendliche haben mein Eigentum beschädigt oder zerstört

### **Wie muss ich vorgehen, um meinen Schaden zu melden und Zivilansprüche zu stellen?**

Das Beschädigen oder Zerstören von fremden Sachen fällt in der Regel unter den Tatbestand der Sachbeschädigung. Weil Sachbeschädigung ein Antragsdelikt ist, muss als erster Schritt Anzeige erstattet und innerhalb von drei Monaten Strafantrag gegen eine bestimmte oder vorläufig noch unbekannte Person gestellt werden. Der genaue Ablauf ist auf dem Merkblatt „Anzeige erstatten“ beschrieben.

Ist jemandem bekannt, dass in einem konkreten Fall bereits Anzeige erstattet worden ist, kann man sich bei der Polizei oder der Jugendanwaltschaft als Geschädigte/-r melden und ebenfalls innert Frist Strafantrag stellen.

Die Jugendanwaltschaft informiert Geschädigte über die Eröffnung der Strafuntersuchung und wird diese nach der Verfahrenseröffnung in der Regel schriftlich dazu auffordern allfällige Zivilansprüche (Schadenersatz/Genugtuung) anzumelden und mit den notwendigen Unterlagen zu belegen. Ob Geschädigte Zivilansprüche geltend machen wollen, müssen diese letztlich selber entscheiden. Die Jugendanwaltschaft hat dem oder der Angeschuldigten die eingereichten Zivilansprüche vorzulegen und ihm oder ihr das Recht einzuräumen, dazu Stellung zu nehmen.

### **Wie lange dauert es, bis ich meinen Schaden ersetzt oder vergütet bekomme?**

Die Ermittlungen der Polizei und die Untersuchung der Jugendanwaltschaft nehmen, je nach Sachverhalt, unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Über Zivilansprüche wird erst bei Abschluss des Verfahrens entschieden. Bis ein verfahrensabschliessender Entscheid vorliegt, kann es - je nach Fall - von einigen Wochen bis zu mehreren Monaten dauern.

Je nach Ausgang des Verfahrens entscheidet der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin (im Falle einer Erziehungsverfügung) oder das Gericht (im Falle einer Anklage ans Jugendgericht) über Zivilansprüche von Geschädigten. Ergeht in einem Fall eine Einstellungsverfügung, wird in der Regel nicht auf die Zivilansprüche der Geschädigten eingetreten, weil dem oder der Angeschuldigten nicht nachgewiesen werden konnte, dass er oder sie die vorgeworfene Tat begangen hat, und ihm oder ihr deshalb auch keine Zivilansprüche auferlegt werden können.

### **Erfahre ich, wer der/die Angeschuldigte ist und was mit ihm/ihr geschieht?**

Im Gegensatz zu Opfern werden Geschädigte nicht über wesentliche Verfahrensent-scheide informiert. Sie haben aber das Recht, bei der zuständigen Jugendanwaltschaft



Akteneinsicht zu verlangen, in einem beschränkten Rahmen Anträge zu stellen und den Einvernahmen des oder der Angeschuldigten beizuwohnen, sofern dies den Zweck der Untersuchung nicht gefährdet.

Haben Geschädigte Zivilansprüche gestellt und kommt es zu einer Verhandlung vor Gericht, haben diese das Recht, ihre Zivilansprüche vor Gericht zu begründen. Wollen sie nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen, wird ihnen der sie betreffende Teil des schriftlichen Urteils zugestellt und ihnen darin eine Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels angesetzt.

**Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?**

Jede Polizeistelle oder die Jugendanwaltschaften beantworten weitere Fragen.